

# BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE DIETZHÖLTAL / DILLKREIS  
„BIENENWIESE“ - ORTSTEIL EWERSBACH -

MASSTAB 1 : 1000

FLUR 6

## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

DIE EINGETRAGENEN VORHABEN, LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST, IM ÜBRIGEN SIND SIE UNVERBINDLICH.

FÜR ZWEIFLÖSSIGE VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FESTGELEGT. EIN DREMPPEL IST NICHT ZULÄSSIG. DAS KELLERGESCHOSS MUSS BIS MIND. 0,80 M UNTER OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN.

EINGESCHOSSIGE BAUWEISE  
DACHNEIGUNG:  
BEI BAUVORHABEN MIT DREMPPEL  
SATTELDACH VON 20° BIS 35°  
BEI BAUVORHABEN OHNE DREMPPEL BIS 48°

FÜR DREIFLÖSSIGE VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 25° VORGESCHRIEBEN. EIN DREMPPEL IST NICHT ZULÄSSIG. DAS KELLERGESCHOSS MUSS BIS MIND. 0,80 M UNTER OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN.  
BEI ZWEIFLÖSSIGEN VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 35° FESTGELEGT. EIN DREMPPEL BIS ZU 0,80 M HOHE IST ZULÄSSIG. DAS KELLERGESCHOSS MUSS BIS MIND. 0,80 M UNTER OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN.  
EINGESCHOSSIGE VORHABEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

WA Z III  
GRZ 0,4  
GFZ 1,0  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
DREIFLÖSSIG - HÖCHSTGRENZE  
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,0

WA Z II  
GRZ 0,4  
GFZ 0,8  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
ZWEIFLÖSSIG - HÖCHSTGRENZE  
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8

BAULINIE  
BAUGRENZE  
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

OFFENE BAUWEISE

GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES.

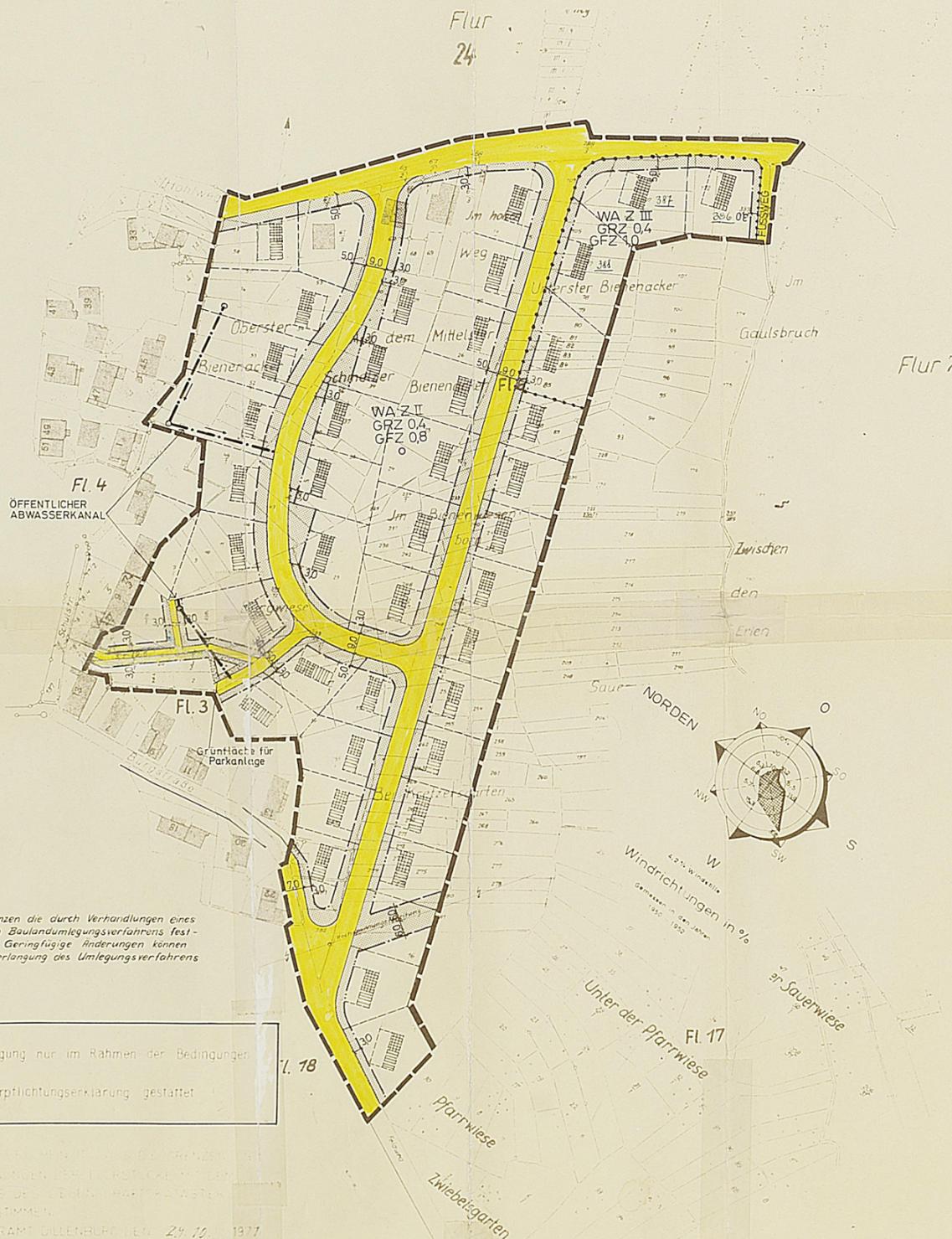
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.

400 QM MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

WALDBESTAND

BEI BAUVORHABEN, DIE IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 35,0 M ZUR WALDGRENZE (ROT ANGELEGTE FLÄCHE) STEHEN ODER GEPLANT SIND, MUSS ZWISCHEN DEN BAUANTRAGSTELLERN UND DEM WALDBESITZER EIN HAFTAUSSCHLIESSUNGSVERTRAG ABGESCHLOSSEN WERDEN.



Anmerkung:

- Neue Grundstücksgrenzen die durch Verhandlungen eines im Gange befindlichen Baulandumlegungsverfahrens festgelegt worden sind. Geringfügige Änderungen können bis zur Rechtskraftklärung des Umlegungsverfahrens noch eintreten.  
- Flurgrenzen

Vervielfältigung nur im Rahmen der Bedingungen der verpflichtenden Erklärung gestattet

KATASTERAMT DILLENBURG, DEN 29. 10. 1972

## AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:  
AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE DIETZHÖLTAL DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT  
DILLENBURG / DIETZHÖLTAL, DEN 27. 4. 1972

BAUDIREKTOR: [Signature]  
BÜRGERMEISTER: [Signature]

OFFENLEGUNGSVERMERK:  
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 21. 7. 1972 BIS 21. 8. 1972  
DIETZHÖLTAL, DEN 24. 10. 1972

BÜRGERMEISTER: [Signature]

BESCHLUSSVERMERK:  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 12. 10. 1972  
DIETZHÖLTAL, DEN 24. 10. 1972

BÜRGERMEISTER: [Signature]

GENEHMIGUNGSVERMERK:  
Genehmigt  
für die Vg. vom 27. 11. 1972  
Ar. 113-61 d. 04/10  
Beschluss, den 27. 11. 1972  
in Ausfertigung:  
[Signature]

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HO O. V. M. § 9 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DIETZHÖLTAL VOM 15. 7. 74 IN DER ZEIT VOM 5. 2. 1973 BIS 5. 3. 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 30. 1. 1973 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 19. 1. 1973) BEKANNTMACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 6. 3. 1973 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DIETZHÖLTAL, DEN 6. 3. 1973  
BÜRGERMEISTER: [Signature]

Kreis Dill  
Gem Bergebersbach  
Fl. 3, 4, 6, 17  
Maßstab 1:1000